

INNSBRUCKER ARBEITSKREIS FÜR PSYCHOANALYSE PSYCHOANALYTISCHES SEMINAR VORARLBERG

AUSBILDUNGSORDNUNG POP 2016 (April/2022; 6 Seiten)

1. ZULASSUNG

1.1 Zulassungsbedingungen

1.1.1 Zur psychoanalytischen Ausbildung kann zugelassen werden wer eigenberechtigt ist, das 24ste Lebensjahr vollendet hat, das psychotherapeutische Propädeutikum erfolgreich absolviert hat und eine der in der jeweils aktuellen gesetzlichen Regelung angeführten Ausbildungen abgeschlossen hat oder aufgrund seiner Eignung nach Einholung eines entsprechenden Gutachtens des Psychotherapiebeirates vom Bundeskanzler zugelassen worden ist.

Berufserfahrung und humanwissenschaftliche Kompetenz sind erwünscht.

Für ausländische AusbildungskandidatInnen gelten die in ihrem eigenen Herkunftsland gültigen Anforderungen für die Zulassung zur psychoanalytischen Ausbildung. Im Fall der psychotherapeutischen Tätigkeit in Österreich gelten jedoch für sie die Bestimmungen des österreichischen Psychotherapiegesetzes.

1.1.2 über die persönliche Eignung entscheidet die Ausbildungskommission des Arbeitskreises aufgrund der Ergebnisse von zumindest drei Einzelgesprächen bei LehrtherapeutInnen^[1] und der eingereichten Unterlagen.

1.1.3 Der Antragsteller/die Antragstellerin verpflichtet sich schriftlich zur Verschwiegenheit hinsichtlich aller persönlichen Daten, die ihm/ihr im Zusammenhang mit der Ausbildung bekannt werden.

1.2. Zulassungsverfahren

1.2.1. Der Antrag auf Zulassung zur Ausbildung ist schriftlich an die Ausbildungskommission zu richten.

1.2.2 Unterlagen: Ausführlicher Lebenslauf, der einen persönlichen Entwicklungs- und Werdegang des Bewerbers/der Bewerberin enthält sowie Urkunden bzw.

Bestätigungen (beglaubigte Abschriften bzw. Fotokopien), die die bisherige Ausbildung und Berufspraxis belegen, insbesondere Bestätigungen, die die Zulassungsvoraussetzungen nach 1.1.1 nachweisen.

1.2.3 Aufnahmegespräche: In Absprache mit dem Ausbildungsleiter/der Ausbildungsleiterin sind von dem Bewerber/der Bewerberin Einzelgespräche bei drei LehrtherapeutInnen zu führen. Es besteht die Möglichkeit, zusätzlich ein Gespräch mit einem /einer VertreterIn der KandidatInnen zu vereinbaren.

1.2.4 Zulassung zur Ausbildung: Die Ausbildungskommission entscheidet über die Eignung des Bewerbers/der Bewerberin und damit über seine/ihre Zulassung zur Ausbildung. Das Ergebnis wird dem Bewerber/der Bewerberin schriftlich durch den Ausbildungsleiter/die Ausbildungsleiterin mitgeteilt. Im Fall einer Ablehnung wird ein Gesprächstermin angeboten.

Methodenspezifische Kriterien für die Aufnahme:

- Interesse für die Innenwelten der Menschen, deren Beziehungsdynamiken und dementsprechendes Wissen über eine Vielzahl menschlicher Ausdrucksformen, z.B. im kulturellen Bereich
- Soziale und kommunikative Kompetenz
- Sprachliche und intellektuelle Begabung
- Moralische und persönliche Integrität
- Besondere Empathiefähigkeit

Kriterien, die eine Aufnahme ausschließen:

- Vorliegen früher psychischer Persönlichkeitsstörungen
- Vorliegende rechtskräftige Verurteilungen wegen schwerer Delikte (Vgl. PthG § 11,4).

2. VERLAUF DER AUSBILDUNG

Die Ausbildung zur Psychoanalytisch orientierten Psychotherapie umfasst:

- die Lehrtherapie
- die theoretisch-wissenschaftliche Ausbildung
- die praktische psychoanalytisch orientierte Therapie- Ausbildung

2.1 Lehrtherapie

2.1.1. Der wesentliche Bestandteil der Ausbildung ist die Lehrtherapie/Lehranalyse, die grundsätzlich bei einem/einer dafür beauftragten Lehrtherapeuten/in des Innsbrucker Arbeitskreises für Psychoanalyse erfolgen soll.

2.1.2. Die Lehrtherapie/Lehranalyse muss mindestens 250 Stunden Einzelselbsterfahrung umfassen, wovon zumindest 100 Stunden als POP-Lehrtherapie erfolgen muss (im Sitzen und maximal 2-stündig), ein Teil der Lehrtherapie/Lehranalyse kann auch als Psychoanalyse erfolgen (im Liegen und zumindest 3 Wochenstunden).

Die Dauer der Lehrtherapie/Lehranalyse ist letztlich vom Verlauf der Lehrtherapie abhängig.

Andere Regelungen bedürfen der Genehmigung der Ausbildungskommission.

2.1.3. Die Lehrtherapie kann von beiden Seiten unter- bzw. abgebrochen werden. Die Unterbrechung bzw. der Abbruch ist von der/dem Lehrtherapeutin/en der Ausbildungskommission mitzuteilen. Bei Abbruch einer Lehrtherapie kann die Lehrtherapie bei einem/einer anderen Lehrtherapeuten/in fortgesetzt werden.

2.1.4. Der/die KandidatIn muss in seiner/ihrer Ausbildung auch an einer Gruppenselbsterfahrung im Umfang von zumindest 15 Doppelstunden teilnehmen.

2.2. Theoretisch-wissenschaftliche Ausbildung

2.2.1. Die theoretische Ausbildung umfasst mindestens 300 Stunden und umfasst folgende Bereiche:

- ▲ Einführung in das psychoanalytische Verstehen und dessen Anwendungsmöglichkeiten in den verschiedenen Settings (Szenischen Verstehen/Übertragung und Gegenübertragung): 30 UE

- ▲ Psychoanalytische Grundlagenliteratur ausgehend von Sigmund Freud (einschließlich Kultur- und Gesellschaftstheorie) und Zielgruppen bezogener Basisliteratur: 30UE
- ▲ Psychodynamik und Krankheitslehre (Angst/Angststörungen, Zwang, Hysterie, Trauma, Perversion, Sucht, Persönlichkeitsstörungen und Psychosen): 60 UE
- ▲ Einführung in die Arbeiten mit Träumen: 15 UE
- ▲ Psychoanalytische Entwicklungstheorie und Persönlichkeits- und Interaktionstheorien: 45 UE
- ▲ Einführung in die Psychoanalytische Psychosomatik: 15 UE
- ▲ Methode und Technik in den verschiedenen psychoanalytischen Anwendungsbereichen im Rahmen von POP: z.B. Kurztherapien, Fokalthherapie, Arbeit mit Paaren und Familien, Kindern und Jugendlichen, Arbeit mit Gruppen, Krisenintervention: 75 UE
- ▲ Seminar Erstgespräche bezogen auf die unterschiedlichen Anwendungsbereiche: 15 UE
- ▲ Psychotherapie im institutionellen Kontext (stationär und ambulant) und Vernetzung einschließlich wesentlicher berufsethischer Aspekte: 15 UE

2.2.2. Der Kandidat/die Kandidatin muss im Laufe seiner/ihrer Ausbildung an 3 Psychoanalytischen bzw. 'Psychoanalytisch orientierten Psychotherapeutischen' Tagungen, Kongressen oder Symposien teilnehmen, die im Vorfeld von der Ausbildungskommission anerkannt werden.

2.2.3. Im Laufe der Ausbildung sind zwei Kolloquien zu absolvieren. Anlässlich der Kolloquien führt die Ausbildungsleitung ein Evaluationsgespräch mit der/dem Kandidaten/in; dabei wird auch die persönliche Eignung, so wie sie sich zu diesem Zeitpunkt darstellt, reflektiert.

Kolloquium 1 über einen jeweils vereinbarten Bereich der POP-Grundlagenliteratur

Kolloquium 2 kann wahlweise abgelegt werden

- als Vortrag im kollegialen Kontext, der im Vorfeld mit der Ausbildungsleitung vereinbart und von dieser angekündigt werden muss
- oder in Form eines Kolloquiums zu einer fallbezogenen Schwerpunktsetzung.

2.3. Praktische Ausbildung

2.3.1. Die praktische Ausbildung besteht

- ▲..... in der Absolvierung eines Praktikums in einer im psychotherapeutisch-
psychosozialen Feld bestehenden Einrichtung des Gesundheits- oder
Sozialwesens (550 Stunden, davon zumindest 150 Stunden innerhalb eines Jahres)
und einer ‚Psychoanalytisch orientierten Psychotherapeutischen‘ Supervision
dieses Praktikums von einem/r durch den Arbeitskreis dafür Beauftragten im
Umfang von zumindest 30 Stunden (z.B. „Skizzen und Szenen“)

- ▲..... in der Absolvierung eines Praxisseminars zum Erstgespräch in den
unterschiedlichen Anwendungsgebieten einschließlich der Einführung in
psychoanalytische Diagnostik und diagnostische Manuale 30 UE (kann über die
Teilnahme an der psa. Ambulanz abgedeckt werden)

- ▲..... in der Durchführung von „Kontrollfällen“ und der diese begleitenden
kontinuierlichen Einzelsupervision

- ▲..... sowie der Teilnahme an kasuistischen Seminaren in Form einer Balintgruppe
(zumindest 45 UE)

2.3.2. Zulassung zum Status: Psychoanalytisch orientierte/r PsychotherapeutIn unter
Supervision: Der Kandidat/die Kandidatin stellt ein Ansuchen zur Durchführung von
psychoanalytisch orientierten Psychotherapien an die Ausbildungskommission.
Voraussetzungen dafür sind:

- a. fortgeschrittene Lehrtherapie (mindestens 100 Einheiten)
- b. fortgeschrittene theoretische Ausbildung (mindestens 50% davon jedenfalls 4
Verstehens-Seminare, Entwicklungstheorie, Neurosenlehre und Seminar Erstgespräch mit
15 UE)
- c. Großteil des Praktikums im psychotherapeutisch-psychosozialen Feld ist absolviert
inklusive der Supervision

Die Kommission stimmt dem Ansuchen nach Prüfung dieser Voraussetzungen und
der Feststellung der persönlichen Eignung des/der KandidatIn zur Durchführung von
Psychoanalytisch orientierten Psychotherapien zu bzw. verschiebt den Beginn der
praktischen Ausbildung oder lehnt das Ansuchen ab.

2.3.3. Die Führung von Kontrollfällen: Der Kandidat/die Kandidatin muss zumindest 600
Stunden unter zumindest 120 Einzelsupervisionsstunden durchführen, davon zumindest
eine Kurztherapie, eine Fokalthherapie und einen länger dauernden Therapieprozess
(mindestens 120 Stunden). Ein Therapieprozess muss im Einzel-setting erfolgen.

2.3.4. Die Supervisionen erfolgen bei zumindest zwei mit Supervision Beauftragten des Innsbrucker Arbeitskreises. Die Supervisionsfrequenz wird mit dem/der SupervisorIn vereinbart, erfolgt jedoch zumindest nach jeder 2. bis 6. gehaltenen Stunde.

3. ABSCHLUSS DER AUSBILDUNG

3.1. Die Zulassung zum Abschluss erfolgt durch die Ausbildungskommission nach der Prüfung der eingereichten Unterlagen, sowie nach zusätzlicher Feststellung der entsprechenden persönlichen Eignung.

Diese Unterlagen müssen auch den Nachweis eines Praktikums im psychotherapeutisch-psychosozialen Feld enthalten, im Umfang von mind. 550 Stunden, davon zumindest 150 Stunden innerhalb eines Jahres. Dieses Praktikum ist in einer dafür vom Bundesministerium anerkannten Einrichtung zu absolvieren.

3.2. Der Kandidat/die Kandidatin legt eine schriftliche Abschlussarbeit mit einem maximalen Umfang von 40 Seiten vor:

Falldarstellungen (zwei bis drei), die in die eigene POP–Arbeitsweise in verschiedenen Settings Einblick geben und im Licht der entsprechenden Theorien diskutiert werden.

3.3. Diese Arbeit wird von der Ausbildungskommission begutachtet. Die Arbeit wird von allen Mitgliedern der Kommission begutachtet, im Anschluss findet ein Austausch statt. Im Fall gravierender Einwände erfolgt eine Rücksprache mit dem/der EinreicherIn. Nachforderungen und Zusatzdarstellungen können verlangt werden.

3.4. Nach positiver Begutachtung erfolgt ein kommissionelles Kolloquium. Die Kommission setzt sich aus den LehrtherapeutInnen sowie einem ordentlichen Mitglied, das das Protokoll führt zusammen. Auf Wunsch des/der Kandidaten/in kann ein weiteres ordentliches Mitglied beigezogen werden.

Das Kolloquium dauert eineinhalb Stunden.

Im Kolloquium findet die Diskussion der schriftlichen Arbeit an Hand eines aktuellen Stundenverlaufs statt. Besonderes Augenmerk wird der Interventionstechnik und die Fähigkeit des/der KandidatIn gelegt, unbewusste Bewegungen zu erfassen und zu deuten.

3.5. Die abschließende Beurteilung erfolgt unter Ausschluss des/der KandidatIn und der Öffentlichkeit. Stimmberechtigt sind alle Lehrpersonen der Kommission. Für eine positive Entscheidung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

Das Ergebnis wird dem/der KandidatIn unmittelbar nach der Beratung mitgeteilt.

Das Kolloquium ist für ordentliche und außerordentliche Mitglieder öffentlich zugänglich. Auf Wunsch kann der/die KandidatIn die Öffentlichkeit ausschließen.

Nach Abschluss der Ausbildung wird die Abschlussarbeit im Rahmen einer kollegialen Abend-Veranstaltung zusammenfassend präsentiert.

Der Abschluss der Ausbildung zum/zur Psychoanalytisch orientierten Psychotherapeuten/in wird durch den Arbeitskreis mit einem Diplom bestätigt.

4. KONFLIKTREGELUNG /AUSSCHEIDEN AUS DER AUSBILDUNG

4.1. Procedere im Konfliktfall

Sollten auftretende Schwierigkeiten/Fragen oder Konflikte mit den jeweiligen zuständigen Personen nicht zu klären sein, kann sich der /die AusbildungskandidatIn an die gewählte AusbildungskandidatInnenvertretung wenden und mit dieser Unterstützung in einem ersten Schritt um eine Klärung in der Ausbildungskommission bitten.

Sollte dies nicht gelingen, kann in einem zweiten Schritt der Vorstand mit der Klärung dieser Frage beauftragt werden.

4.2. Ausscheiden aus der Ausbildung

Der Kandidat/die Kandidatin kann jederzeit ohne Angabe von Gründen aus der Ausbildung ausscheiden.

4.2.1. Ausschluss aus der Ausbildung

4.2.1.1. Kriterien

A. Formale Kriterien

- Unrichtige und/oder falsche Angaben über die geforderten Voraussetzungen
- Nichtbezahlung - trotz dreimaliger Aufforderung - der zu begleichenden Gebühren und Mitgliedsbeiträge
- Rechtlich wirksame Verurteilung aufgrund eines schweren Deliktes.

B. Inhaltliche Kriterien

- Therapieresistente Persönlichkeitsstörung (vorwiegend narzißtischer Art)
- Schwere Verstöße gegen ethisch-psychotherapeutische Grundhaltungen (z.B. sexuelle Übergriffe, Missbrauch der Abhängigkeit der PatientInnen etc.)

- Nicht-Wiederaufnahme der Lehrtherapie nach Unterbrechung oder Abbruch
- Verletzung der Geheimhaltungs- und Diskretionspflicht
- Nicht-Erreichen der geforderten theoretischen und praktischen Ausbildungsanforderungen.

4.2.1.2. Verfahren

Über das Ausscheiden aus der Ausbildung entscheidet der Vorstand gemeinsam mit den Mitgliedern der Ausbildungskommission.

Die Überprüfung der unter A genannten Kriterien obliegt dem Vorstand.

Die Überprüfung der unter B genannten Kriterien obliegt der Ausbildungskommission.

Der Kandidat/die Kandidatin hat unter Beiziehung eines von ihm/ihr gewählten Mitglieds des Arbeitskreises die Möglichkeit einer Berufung an die genannten Gremien.

Sollte es zu keiner Klärung der Gründe kommen, die den Ausschluss zur Folge haben, gilt der Spruch des Gremiums.

[1] Sämtliche LehrtherapeutInnen und DozentInnen sind Kraft Berufspflicht der Verschwiegenheit verpflichtet.